

Leitsatz:

1. Eine Stufenklage ist unzulässig, wenn die angeforderten Auskünfte dazu dienen, gegenüber einem privaten Krankenversicherer erst in Erfahrung zu bringen, ob die zugrunde liegenden Beitragserhöhungen formell rechtmäßig waren.
2. Die Höhe des auslösenden Faktors für die Neukalkulation der Prämie in einer privaten Krankenversicherung ist kein personenbezogenes Datum; Auskunft hierüber kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 13. Februar 2025, Az.: 4 U 1584/22



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1584/22**

Landgericht Leipzig, 03 O 1896/21

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

S..... B....., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

G..... R..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

gegen

..... Krankenversicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

B..... L..... D..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Auskunft, Feststellung und Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.....,
Richterin am Oberlandesgericht R..... und
Richterin am Oberlandesgericht P.....

ohne mündliche Verhandlung am 13.02.2025

beschlossen:

1. Das ausgesetzte Verfahren wird wieder aufgenommen. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.
3. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert auf 4.000 EUR festzusetzen.

Gründe:

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen. Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

1.

Die Stufenklage nach § 254 ZPO ist unzulässig. Dazu hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27.09.2023 (IV ZR 177/22, Rn 24 - juris) folgendes ausgeführt:

Nach § 254 ZPO kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, wenn mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis schuldet. Die im Rahmen der Stufenklage verfolgte Auskunft ist lediglich ein Hilfsmittel, um die (noch) fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen. Die der Stufenklage eigentümliche Verknüpfung von unbestimmtem Leistungsanspruch und vorbereitendem Auskunftsanspruch steht dagegen nicht zur Verfügung, wenn die Auskunft nicht dem Zwecke einer Bestimmbarkeit des Leistungsanspruchs dient, sondern dem Kläger sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehende Informationen über seine Rechtsverfolgung verschaffen soll (vgl. BGH, Urteile vom 29. März 2011 - VI ZR 117/10, BGHZ 189, 79 Rn. 8; vom 18. April 2002 - VII ZR 260/01, NJW 2002, 2952 [juris Rn. 16]; vom 2. März 2000 - III ZR 65/99, NJW 2000, 1645 [juris Rn. 18]). Nach diesen Grundsätzen kommt vorliegend eine Stufenklage nicht in Betracht, denn wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, geht es dem Kläger nicht um die Bezifferung eines sich aus einer Rechnungslegung ohne weiteres ergebenden Anspruchs, sondern um eine Prüfung, ob überhaupt ein Anspruch besteht.... Die Umdeutung in eine von der Stufung unabhängig objektive Klagehäufung begegnet keinen Bedenken.

Auch im vorliegenden Fall geht es dem Kläger nicht allein um die Bezifferung der Höhe des Anspruches. Sein Antrag richtet sich nicht allein auf die Mitteilung der Höhe der Beiträge. Vielmehr begehrt er auch die Überlassung von geeigneten Unterlagen, wie Nachträgen und Versicherungsscheinen. Die Unterlagen werden jedoch zur Feststellung der Höhe der gezahlten Beiträge nicht benötigt, sondern für die Prüfung der Frage, ob die jeweiligen Beitragserhöhungen formell wirksam sind. Ginge es dem Kläger nur um die Höhe der Beiträge, so hätte er seinen Antrag darauf beschränkt. Schließlich begehrt er die Mitteilung der auslösenden Faktoren. Diese sind zur Bezifferung des Anspruches nicht erforderlich, sondern zur Prüfung der materiellen Wirksamkeit der Beitragsanpassung. In der Klageschrift hat der Kläger eingeräumt, dass er mangels Kenntnis über die auslösenden Faktoren nicht sämtliche anspruchsbegründenden Umstände kenne.

2.

Der Auskunftsanspruch ist nicht begründet.

a)

Der Kläger kann seinen Anspruch nicht auf § 242 BGB stützen.

Nach § 242 BGB trifft den Schuldner im Rahmen einer Rechtsbeziehung ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (vgl. BGH Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, Rn. 30 ff. - juris). Der Versicherungsnehmer ist nicht schon dann entschuldbar über seine Rechte im Ungewissen, wenn er die Unterlagen über die Beitragsanpassungen nicht mehr besitzt und zu den Gründen des Verlusts nicht weiter vorträgt (BGH a.a.O.). Der Kläger ist hier nicht unentschuldbar in Unkenntnis, denn er hat lediglich eine Verlusterklärung vom 20.05.2022 vorgelegt, in der er mitteilt, dass nach bestem Wissen und Gewissen die für die Versicherung ausgestellten Versicherungsscheine, die Nachträge und die Beiblätter aus den Jahren 2012 bis 2016 nicht mehr auffindbar seien. Er könne trotz sorgfältiger Nachforschung nicht ermitteln, wo sich die Dokumente befänden. Diese allgemein gehaltene Erklärung ist nicht ausreichend. Daraus lässt sich kein unfreiwilliger Verlust und auch keine entschuldbare Vernichtung entnehmen (vgl. BGH Urteil vom 08.05.2024 - IV ZR 102/23 - juris). Entgegen der Auffassung des Klägers ist es auch nicht ohne weiteres entschuldbar, sich veralteter Nachträge zu entledigen.

Die Zubilligung des Auskunftsanspruchs hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die allgemeine Annahme, dass ein Versicherungsnehmer Schreiben des Versicherers nicht für aufbewahrungswürdig halten muss, reicht insoweit nicht aus (vgl. Senat, Beschluss vom 13.06.2024 - 4 U 379/24 - juris).

b)

Ein Auskunftsanspruch ergibt sich nicht aus § 3 Abs. 3 VVG. Damit sich der Versicherungsnehmer über die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informieren und diese nachweisen kann, gibt ihm § 3 Abs. 3 VVG einen Anspruch auf Ersatzausstellung des Versicherungsscheins. Dieser erfasst daher nur den Versicherungsschein einschließlich solcher Nachträge, die den derzeit geltenden Vertragsinhalt wiedergeben, nicht dagegen bereits überholte Nachträge (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22 - juris).

c)

§ 3 Abs. 4 Satz 1 VVG bezieht sich nur auf eigene Erklärungen des Versicherungsnehmers, nicht solche des Versicherers, und scheidet deshalb ebenfalls als Anspruchsgrundlage aus (vgl. BGH a.a.O.).

d)

Auch auf § 810 BGB kann der Anspruch nicht gestützt werden, da er lediglich die Gestattung der Einsichtnahme in eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde ermöglicht (vgl. BGH a.a.O.).

e)

Der Anspruch auf Auskunft über die erteilten Nachträge ergibt sich auch nicht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Der Antrag bezieht sich nicht auf die schlichte Mitteilung der Prämienhöhe, sondern auf die geeigneten Unterlagen, Versicherungsscheine und Nachträge.

Die Begründungsschreiben nebst Anlagen und Nachträgen sind in ihrer Gesamtheit nicht personenbezogene Daten. Wie der Bundesgerichtshof nach Erlass des Aussetzungsbeschlusses vom 20.10.2022 mit Urteil vom 27.09.2023 (IV ZR 177/22 - juris) entschieden hat, folgt ein Anspruch auf eine Abschrift der gesamten Begründungsschreiben

samt Anlagen nicht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Ebenso verhält es sich mit den Nachträgen zum Versicherungsschein oder anderen "geeigneten Unterlagen" mit Angaben zur Höhe der Beitragsanpassungen, die den Mitteilungen der Prämien erhöhungen beilagen; es handelt sich dabei jeweils nicht in ihrer Gesamtheit um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2024 - IV ZR 102/23, Rn 10 - juris). Vielmehr enthalten die einzelnen Teile (wie z.B. Anschreiben und Nachträge) jeweils einzelne personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, Rn 49 - juris).

Dem Auskunftsanspruch steht zwar nicht entgegen, wenn er zu anderen Zwecken als den in Satz 1 des 63. Erwägungsgrundes geltend gemacht wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 - C - 307/22 - juris). Ebenso ist der zeitliche Anwendungsbereich der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung eröffnet, weil das Auskunftersuchen nach diesem Zeitpunkt angebracht wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 22.06.2023 - C- 579/21, Rn 36 - juris). Gleichwohl besteht der Anspruch nicht.

Der Kläger kann keine Kopie von geeigneten Unterlagen, Versicherungsscheinen und Nachträgen zu den Beitragserhöhungen verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 27.09.2023 - IV ZR 177/22, Rn 54 - juris). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 DSGVO den Gegenstand und den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts festlegt, Art. 15 Abs. 3 DSGVO die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der Verpflichtung (vgl. EuGH, Urteil vom 04.05.2023 - C - 487/21 - juris). Daher könne Art. 15 DSGVO nicht so ausgelegt werden, dass er in seinem Abs. 3 Satz 1 ein anderes Recht als das in seinem Abs. 1 vorgesehene gewähre. Der Begriff "Kopie" beziehe sich nicht auf ein Dokument als solches, sondern auf die personenbezogenen Daten, die es enthält. Die Kopie müsse daher alle personenbezogenen Daten enthalten, die Gegenstand der Verarbeitung seien (vgl. EuGH aaO Rn. 32). Die Reproduktion von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken könne sich dann als unerlässlich erweisen, wenn die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten erforderlich sei, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 41; vgl. BGH a.a.O.).

Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Kläger für die Verständlichkeit der Information auf die Vorlage der Nachträge angewiesen sein sollte.

f)

Ein Auskunftsanspruch eines Versicherungsnehmers einer privaten Krankenversicherung in Bezug auf die Höhe der auslösenden Faktoren für die Neukalkulation der Prämien kann nicht auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO gestützt werden, da er sich nicht auf personenbezogene Daten bezieht. Der auslösende Faktor einer Prämienanpassung bezieht sich nicht auf eine Person. Ein Bezug zu einem bestimmten Versicherungsnehmer besteht nicht (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2024 - IV ZR 102/23 - juris). Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus anderen Anspruchsgrundlagen. Denn der Versicherer muss nicht mitteilen, in welcher Höhe sich die Rechnungsgrundlage verändert hat (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20, Rn 19 - juris).

3.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Senates im Urteil vom 04.02.2025 - 4 U 512/23 - (den Parteivertretern bekannt) Bezug genommen.

S.....

R.....

P.....